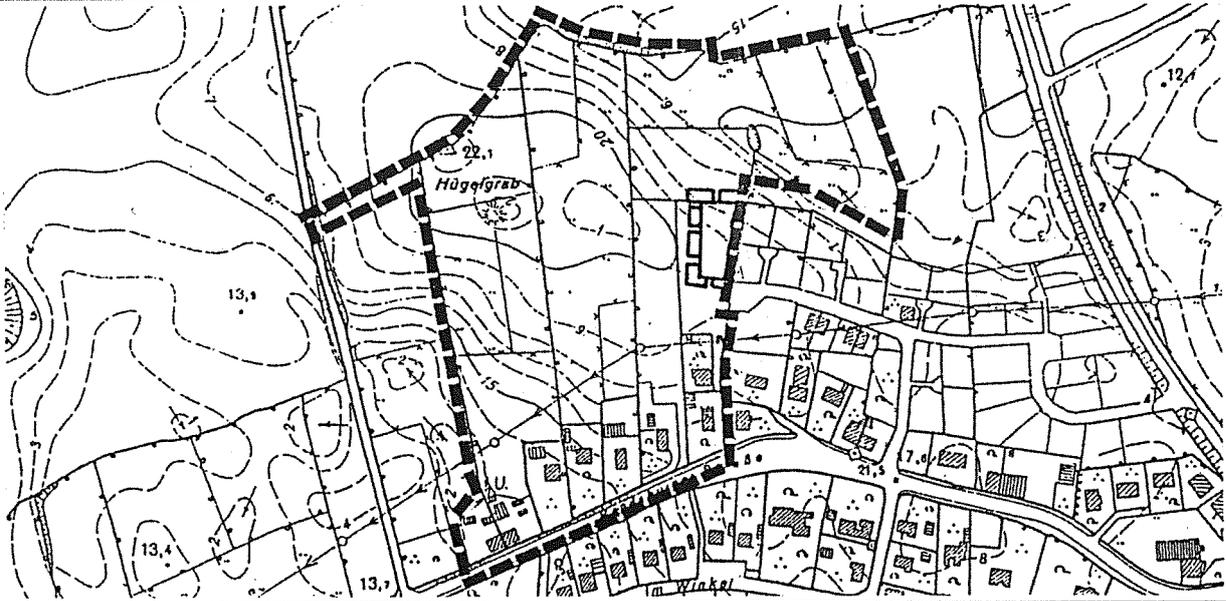


GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„AM HÜNENGRAB“

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung zur
Satzung der

GEMEINDE BOVENAU **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

über die

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 **„AM HÜNENGRAB“**

für das Gebiet nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und westlich der „Ahorn-
allee“.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.5.01 nach den §§ 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) entworfen und aufgestellt.

Neben dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird zeitgleich die 2. Änderung des östlich angrenzenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ durchgeführt, um die Anpassung eines Teilgebietes an die geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 5 zu gewährleisten.

2. LAGE, GRÖSSE UND NUTZUNG

Das Bebauungsplanänderungsgebiet liegt nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und westlich der „Ahornallee“ und umfasst die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit den Nummern 1 und 2 bezeichneten Grundstücke.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderungsgebietes beträgt ca. 0,11 Hektar.

Das ursprüngliche städtebauliche Konzept für die Wohnbaufläche bleibt in seinen Grundzügen vollständig erhalten.

Durch die geplante Anlegung einer Fußwegeverbindung in Verlängerung der westlich des Änderungsgebietes festgesetzten Verkehrsfläche (Stichweg) wird die Erreichbarkeit des Wanderweges im nördlichen Redderbereich gewährleistet. Damit kann die im westlichen Geltungsrandbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ vorgesehene Fußwegeverbindung entfallen.

Die für die geplante Anlegung der im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzten Fußwegeverbindung vorgesehene Grundstücksparzelle übernimmt zukünftig die Funktion eines privaten Saum-/Schutzstreifens für den östlich bestehenden Knickwall.

Durch die Änderung der Baugrenzenfestsetzung wird die Attraktivität der Bebauungsmöglichkeit für die beiden im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegenden Einzelgrundstücke erhöht.

Der ergänzende Wegfall der Ziffer „2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen“ im „Text (Teil B)“ führt aus Sicht der Gemeinde Bovenau zudem zu einer höheren Akzeptanz der Bebauungsmöglichkeit der Grundstücke und soll potentiellen Bauinteressierten größeren Spielraum bei der Gestaltung der Grundstücke verschaffen sowie gemäß politischer Willensbildung der Gemeindevertretung zu einer besseren Vermarktungsmöglichkeit führen.

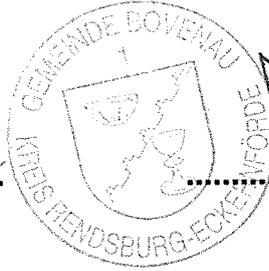
3. EINGRIFFE / AUSGLEICHS-/ERSATZMASSNAHMEN

Für den sich durch die geringfügige Änderung der Baugrenzen ergebenden zusätzlichen Eingriff in die Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in der nördlich gelegenen „Öko-Konto“-Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden können.

Die Festsetzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Bovenau von 1998.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9.12.02
gebilligt.

D-24796 Bovenau, den 9.12.02



Jürgen Liebsch
(Bürgermeister)